

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819**

29.4.1819 (Nr. 118)



# Karlsruher Zeitung.

Nr. 118. Donnerstag, den 29. April. 1819.

Baden. (Schluß des Auszugs aus dem großherzogl. Staats- und Regierungsblatte vom 21. Apr. Ständeversammlung.) —  
Freie Stadt Hamburg. — Hannover. — Sachsen-Weimar. — Frankreich. (Pairs- und Deputirtenkammer.) — Großbr-  
tannten. — Niederlande. — Oesterreich. — Rußland. — Schweden.

## Baden.

Beschluß des großherzogl. Edikts, die Ständes- und Grundherrlichen Rechte im Großherzogthum betref- send. Rechtsverhältnisse der Grundherren. 51) Dem ehemaligen Reichsadel kommen die ihm in der Bundesakte Art. 14 zugesicherten Rechte der unbeschränkten Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zum Bund gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staat zu nehmen, der Familienverträge unter Bezug auf S. 3 und 4 gegenwärtigen Edikts, des Antheils der Bgüterten an der Landständschaft unter Bezug auf die Verfassungsurkunde, der Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, so wie der Disziplin, mit der Versicherung zu, daß ihre Beamten hierin mit den landesherrlichen Beamten gleiche Gewalt in der Amtsführung erhalten sollen. 52) Die Beamtenstelle darf nicht durch Advokaten, sondern muß durch eigene Beamte, die kein anderes Geschäft daneben treiben, verwaltet werden. Die Beamten müssen examinierte und rezipierte Inländer oder naturalisirte Ausländer und gehörig qualifizirt seyn, und wenn Wir nicht in einzelnen Fällen besonders dispensiren, wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freier Wohnung erhalten; jedoch wollen Wir ihnen gestatten, die Amtsreisereise damit zu vereinigen, vorausgesetzt, daß dem Beamten ein eigener Aktuar zur Hilfe gegeben werde. 53) Die Beamten und Amtsrevisoren müssen in einem zum Gerichts- oder Amtsprengel gehörigen Orte wohnen; Wir wollen jedoch gestatten, daß der Amtssitz in eine nahe gelegene inländische Stadt, die aber nicht 4 Stunden von dem weitesten Amtsorte entfernt seyn darf, verlegt werde. 54) Die Rentre-administration darf nicht mit dem Amt vereinigt werden; jedoch behalten Wir Uns bevor, in besonders dringenden Fällen Dispensationen zu ertheilen. 55) Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahren und dem Reichsadel gemeinschaftlich waren, fallen in Ansehung der polizeilichen Gegenstände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen nur alsdann, wenn die Einwohner im Ort nicht Häuser- oder Familienweise getheilt sind. 56) In Anse-

hung der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei behält es bei den schon bestehenden Landesgesetzen und Ordnungen und insbesondere bei dem diesfälligen Inhalt des Grundherrlichkeits-Edikts mit dem Anhang sein Bestehen, daß, da die Forstfrevelhädigungen nach diesen Gesetzen nur gemeinschaftlich mit den Forstbehörden geschehen können, der Zutug der letztern aber in manchen Fällen wegen ihrer Entfernung nicht wohl statt finden kann, die Forstfrevelprotokolle zur Einsicht und Bestätigung an die obere Landesbehörde eingeschickt werden müssen. Die Forststrafen bleiben den Gemeinden, wo sie ihnen nach Gesetz und Herkommen gebühren. 57) Das Kirchenpatronatrecht steht ihnen unter Bezug auf das Grundherrlichkeits-Edikt zu, nebst dem Recht, den präsentirten und landesherrlich bestätigten auch in landesherrlichem Namen zu installiren. 58) Eben so gebührt ihnen die Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen unter Leitung der obern Behörden. 59) Es verbleiben ihnen die hergebrachten Ehrenrechte des Trauer- geläuts und des Kirchengeläuts. 60) In Ansehung der Besteuerung werden sie eben so gehalten, wie oben unter Ziffer 31 geordnet ist. Das nämliche findet bei den Gefällen Ziffer 35, nur mit dem Unterschied statt, daß sich bei ihnen auf das Grundherrlichkeits-Edikt bezogen wird, und ihr Antheil auf das Fudenschutz- und Hintersassengeld auf die Hälfte bestimmt wird. 61) Auch soll bei den Grundherren die Einrichtung der Amtskassen und was diesfalls unter Ziffer 36 angeordnet ist, statt finden. 62) Was oben Ziffer 32, 33 und 34 wegen Beitrag zu den Gemeindschulden, Kriegslasten und allgemeinen Landesfrohnden angeordnet ist, findet auf die Grundherren durchgehends seine Anwendung. 63) Von dem Milizuzug sind die Edhne der Grundherren zwar nicht frei; dieselben sollen aber zu Kadetten gezogen, und ihnen das Recht eingeräumt werden, Rekruten zu stellen, wie andere Unterthanen auch. All- unanständige Lust ihre sollen bei der Messung ihrer Edhne hinwegfallen, und dieselbe daher so viel möglich besonders vorgensommen werden. 64) Den Grundherren wird eine allen ihren Gliedern eigene Uniform, wie den For-



milienhäuptern, welche sich nach den zu ertheilenden Statuten hierzu vereinschaften, der ihnen in dem Grundherrlichkeits-Edikt bereits zugesicherte Orden ertheilt werden. 65) Auf den Fall, daß die Grundherren auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege und Ortspolizei verzichten wollten, sind Wir geneigt, denselben folgende persönliche Vorzüge und Vergünstigungen zu ertheilen. a. Das Recht, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten exekutivisch beizutreiben, unter Zusicherung schneller und kräftiger Hülfe im Fall der Widersetzlichkeit und unter besonderer Verantwortlichkeit der Beamten. b. Das Recht, die wiederholte Polizei im Anfange ihrer Schläfer, Wohnungen und Zugehörden selbst auszuüben, kleine Erzeße mit Geld zu bestrafen, vorbehaltlich des an die obere Staatsbehörde zu nehmenden Rekurses, und mit Vorbehalt der übrigen Unterordnung unter die amtliche Polizei. c. Persönliche Befreiung der Grundherren von der amtlichen Polizeigewalt, so weit es nämlich ihre individuelle Persönlichkeit betrifft. d. Völlige Befreiung von aller Untergebenheit unter die Ortsvorgesetzten und Gerichte in Personal- und Realsachen. e. Das Recht, zu verlangen, daß ihre Rentbeamten als Theilungskommissarien von den Amtsvorsoren benutzt werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften hierzu besitzen. f. Das Recht, den Vorgesetztenwahlen entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen, und unter den drei erstern, welche die meisten Stimmen haben, den Garfindenden auszuwählen, oder, so ihnen keiner von den Gewählten anständig seyn sollte, das Recht, eine nochmalige Wahl zu verlangen. g. Das Recht, selbst oder durch ihre Rentbeamten den Vogt- und Rügegerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, dem Abhören der Gemeinds-, Kirchen-, auch Schul-, Stiftungs- und Almosenrechnung beizuwohnen, die Befugniß, über alle diese Gegenstände Erinnerungen zu machen, mit der Obliegenheit der Beamten, ihnen von allem hierher gehörenden Nachricht zu geben. h. Das Recht, persönliche Beleidigungen, ihnen durch die grundherrlichen Ortsbewohner zugesügt, zu rügen, wovon sie jedoch den Ortsvorgesetzten Nachricht geben müssen, alles, wie sich von selbst versteht, unter Beobachtung der gesetzlichen Ordnung, und mit Vorbehalt des Rekurses an Unsere Staatsbehörden. 66) Unsern übrigen begüterten Landadel wollen Wir andurch mit dem ehemaligen Reichsadel wieder in ein gleiches Rechtsverhältniß setzen, wie es durch das Grundherrlichkeits-Edikt von 1807 geschehen, und Unserer gegenwärtigen Verordnung angemessen ist. 67) In allem übrigen hier nicht Berührten behält es bei den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Bewenden, und soll diese Unsere gegenwärtige Verordnung, unter Bezug auf den §. 23 der Verfassungsurkunde, einen Bestandtheil der Staatsverfassung bilden. Sobald die Ständes- und Grundherren ihre völlige Zufriedenheit und Annahme derselben erklärt haben werden, und auch das noch zu Erbtrernde gehörig in Wichtigkeit gebracht werden wird, soll dieselbe in der

fürzmöglichsten Zeit in Vollzug gebracht, und zur Ausführung geschritten werden.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung beschäftigte sich, dem Vernehmen nach, in ihrer gestrigen geheimen Sitzung vorzüglich mit der an Se. Königl. Hoh. den Großherzog zu erlassenden Dankadresse und mit Ernennung einer Deputation zu Ueberreichung derselben. — In der heutigen öffentlichen Sitzung hat die Berathung über die Geschäftsordnung begonnen.

#### H a n n o v e r.

Hannover, den 21. April. Dem Vernehmen nach wird der zum Erblandmarschall ernannte Minister, Graf von Münster, aus England zurückkommen, und der jetzige Königl. hannoversche Gesandte am Hofe zu Petersburg, Gen. von Döberberg, diese wichtige Stelle erhalten. — Die Frau Herzogin von Sachsen-Weimarsen ist, in Begleitung ihres Hrn. Sohns, des regierenden Herzogs, am 16. d. hier eingetroffen. Letzterer begab sich am 19. d. Abends von hier nach Hamburg, wird aber am Sonntage hier wieder eintreffen.

#### S a c h s e n = W e i m a r.

Öffentliche Blätter melden aus Jena vom 20. d.: Unsere Stadt, deren 6000 Einwohner fast einzig von den Studenten leben, betrachtet sich durch die neuen Bestimmungen wegen des künftigen Besuchs der Universität Jena so gut als völlig zu Grunde gerichtet und die Bestürzung und Niedergeschlagenheit ist daher auch allgemein. Die meisten Professoren werden sich unter solchen Umständen nach einem andern Unterkommen umsehen müssen, da die Besoldungen, welche sie erhalten, nicht zum Unterhalte ihrer Familien hinreichen.

#### F r a n k r e i c h.

Paris, den 25. April. Die Pairskammer hat gestern mit 125 gegen 12 Stimmen den Gesetzentwurf über das Tabaksmonopol angenommen. Vorher war eine Kommission zur Prüfung des Gesetzentwurfs über die Pressvergehen niedergesetzt worden. Den Schluß der Sitzung machte ein Bericht der Petitionskommission. Die Kammer vertagte sich hierauf bis zum 27. d. — Die gestrige Sitzung der Deputirtenkammer begann mit Abstattung eines Berichts der Petitionskommission. Unter den vorgetragenen Petitionen bemerkte man vorzüglich die eines Hrn. Delaunay zu Angers, worin auf kräftige Maßregeln zur Abwendung der Herstellung der Klöster gedrungen wird. Der Berichterstatter bemerkte, daß durch die Konstitutionsurkunde die Religionsfreiheit anerkannt und gesichert sey, daß es in dieser Freiheit liege, daß mehrere Personen sich zu religiösen Zwecken nach ihrer Art und Weise vereinigen könnten, so lange sie nicht die öffentliche Ordnung störten; jene Petition gehe also offenbar auf Beeinträchtigung der Religions-



freiheit und auf Erschütterung eines der Fundamentalsgrundsätze der Konstitution; die Kommission glaube daher, auf die Tagesordnung antragen zu müssen. Die Kammer nahm diesen Antrag an. In der Folge stattete Hr. Roi, im Namen der mit Prüfung des die definitive Festsetzung der Budgets von 1815, 1816, 1817 und 1818 betreffenden Gesetzentwurfs beauftragten Kommission, Bericht ab. Hierauf wurde in der Diskussion des zweiten Gesetzentwurfs über die Presse fortgefahren, die jedoch nur bis zum 13. Arr. vorrückte. Die nächste Sitzung wurde auf morgen anberaumt. In derselben wird der Kommissionsbericht über die Journale vorkommen.

Der König hat gestern den Besuch des Herzogs von Orleans, dessen Gemahlin und Schwester empfangen.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 66½, und die Bankaktien zu 1510 Fr.

#### Großbritannien.

London, den 21. Apr. Vor einigen Tagen sind der italienische Arzt, der Chirurgus, der Hanshofmeister und der Koch, welche mit Erlaubniß unserer Regierung sich nach St. Helena zu Bonaparte begeben, hier angekommen. Sie werden unverzüglich ihre Reise fortsetzen. — Der Prinz Regent, der sich wieder in Brighton befindet, hat einen neuen podagra'schen Anfall gehabt. Nach dem heute über sein Befinden erschienenen Bulletin hat er die letzte Nacht ruhiger, als die zwei vorhergehenden, zugebracht. — Der Herzog von York ist beinahe wieder völlig hergestellt. — Gestern standen die zu 3 v. h. konsolidirten Fonds zu 71½.

#### Niederlande.

Brüssel, den 23. April. Bei Gelegenheit des kürzlich in der zweiten Kammer diskutirten Gesetzentwurfs über die Ein- und Ausgangsabgaben im Königreich der Niederlande hat der Gen. Zolldirektor über die zu erwartende Verminderung des Transitzolls folgende Aeußerung gethan: „Die Transitgebühr, welche in Holland bis zum Zollgesetz vom 3. Oktober 1816 einmal die höchste der bestandenen Ein- und Ausfuhrabgaben gewesen, ist bei erwähntem Gesetz Wechselweise nach Gefallen des Kaufmanns angenommen, so daß man entweder dem alten Fuße folgen, oder 3 pCt. vom Werthe bezahlen konnte, und dieser Bestimmung ist man bei der neuen Redaktion gefolgt; an diese Auslegung des Entwurfs ist zu reihen, daß sich der König ernstlich mit der Frage befaßt, ob die Transitgebühr nicht vermindert werden könne, über welchen letzten Punkt das Gutachten des Handelsraths eingezogen wird. Bereits ist der Rath mit dieser Arbeit vorgehrt, und das Gouvernement wird deswegen einen Vorschlag thun, sobald die Sache zur Reife gediehen seyn wird. Zu dieser Auskunft kann man hinzusetzen, daß die Unterhandlungen mit dem preussischen Gouvernement über die gegenseit-

gen Interessen rücksichtlich der Ein- und Ausgangszölle zu den oben erwähnten Ausschabsursachen gerechnet werden müssen, welche insgesammt den Entwurf einer Veränderung verhindert haben, die noch nach Ablauf des einen und andern mit reifem Rathe wird gemacht werden können.“ Jener Gesetzentwurf ist angenommen worden, und unmittelbar darauf eilten Kuriere mit der Nachricht davon nach Amsterdam und Rotterdam. — Morgen wird der Prozeß wegen des im November v. J. entdeckten Komplots gegen den russischen Kaiser vor dem hiesigen Assisenrichte beginnen. — Unter der hiesigen Besatzung ist die Ruhe wieder hergestellt; die streitenden Theile haben sich bei einem Glase Wein ausgesöhnt.

#### Oestreich.

Die allgemeine Zeitung meldet aus Wien vom 16. d.: Die Reise des kaiserl. Hofes nach Rom hat zu manchen gänzlich ungegründeten Vermuthungen Anlaß gegeben. Bald schreibt man ihr politische, bald religiös-administrative Absichten zu. Daß wohl weder die einen noch die andern den mindesten Einfluß auf die Reise des Kaisers in den Hauptsitz der Kirche gehabt haben, scheint uns weit natürlicher. Auf dem Felde der Politik ist die Erhaltung der Ruhe sicher die beste Auerde, und die Möglichkeit irgend einer von Oestreich beabsichtigten Territorialveränderung bestehet nicht. Im religiösen Verhältniß ist zwischen dem katholischen Kaiserthume und dem päpstlichen Hofe nichts zu verhandeln; denn alle Fragen, welche zu Irrungen führen könnten, sind in den deutschen Provinzen längst in gutem Geleise, und die Regulirung einiger, das lombardisch-venetianische Königreich betreffenden Umstände soll, bestimmten Nachrichten zufolge, bereits vor der Ankunft des Kaisers zu Rom statt gefunden haben. — Alle Gerüchte von der Wiedereinführung des Jesuitenordens in der östreichischen Monarchie sind sicher ungegründet; es genügt, um sie zu widerlegen, den Sinn des Kaisers und der Regierung in dieser Frage zu kennen; die Reise des erstern aber auf einen ähnlichen Plan begründen wollen, fällt selbst ins Lächerliche.

Am 2. d. verlor Ungarn einen seiner ausgezeichnetsten Männer in der Person des k. k. wirklichen geheimsamen Raths, Grafen Festetics v. Tolna, welcher an gedachtem Tage in dem durch ihn so berühmt gewordenen Pesthely, an den Folgen eines Schlagflusses, im 65. Jahre seines Alters, sein Leben endete.

Am 21. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 98½ R. M. Notirt; die Konventionsmünze stand zu 248½ W. B.

#### Schweden.

Stoeholm, den 16. April. General Graf von Montrichard ist zum Kommandeur des Schwertordens ernannt worden. Er wird heute von hier abreisen, nachdem er, wie man versichert, den Zweck der Sendung, womit er an den König von dessen Gemahlin be-



auftragt gewesen, vollkommen erreicht hat. — Graf Karl Löwenhjelm wird sich im nächsten Jun. auf seinen Gesandtschaftsposten beim russischen Hofe begeben; seine Gemahlin aber gedenkt den Sommer hier zuzubringen. — Zuverlässigen Nachrichten aus Bergen in Nor-

wegen zufolge hatte man dort bereits über 100,000 Tonnen Hering dießjährigen Fanges gefalzen und in Tonnen geschlagen, und man war bei Abgang der Post noch in vollster Thätigkeit in diesem so einträglichen Erwerbßzweige.

Auszug aus den Karlsrüher Witterungs-Beobachtungen.

28. April	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	28 Zoll $\frac{1}{8}$ Linien	3 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	46 Grad	Nordost	zieml. heiter, Reif, Eis
Mittags 13	28 Zoll $\frac{1}{8}$ Linien	11 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	34 Grad	Nordost	zieml. heiter, rauher Wind
Nachts 11	28 Zoll $\frac{1}{8}$ Linien	5 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	40 Grad	Nordost	heiter

Diesen Morgen um halb 5 Uhr stand das Thermometer 2 Grad über Null, daher um einen halben Grad höher als gestern; wir hatten wieder Reif und etwas Eis. Der gestrige Frost hat hier und da auf Bohnen, Grundbirn, Rieben und andere empfindliche Pflanzen gewirkt, jedoch nicht bedeutend. Man hat in unserer Gegend mit dem schon oft gegen den Frost sichernden Räuchern der Weinberge angefangen.

Theater-Anzeige.

Freitag, den 30. April: Der Bürgermeister von Sordam, oder: Die zwei Peter, Lustspiel in 3 Akten, nach dem Französischen. Hierauf: Blind und Lahm, Nachspiel in 1 Akt.

Konzert-Anzeige.

Demoiselle Theresie Sessi, Ehrenmitglied der philharmonischen Gesellschaft von Venedig und Cremona, wird, mit hoher Bewilligung, künftigen Sonnabend, den 1. Mai, die Ehre haben, ein großes Vokal- und Instrumentalkonzert im Großherzoglichen Hoftheater zu geben. Das Nähere wird der Anschlagzettel besagen.

Anzeige.

Von dem Landständischen Boten, II. Abtheilung, ist der 3te Bogen ausgegeben.

Nachricht.

Auf mehrere an mich ergangene Anfragen, wann denn endlich mein in diesen und andern öffentlichen Blättern angekündigtes Werkchen, den Brand zu Zell u. s. w. betreffend, erscheinen werde? erkläre ich hiermit: daß die Anstände, welche sich gegen die Herausgabe desselben erhoben hatten, jetzt glücklich beseitigt sind, der Druck bereits begonnen hat, und in 4 Wochen beendigt seyn wird.

In dem Umstand, daß ich bis jetzt über 900 Subscribenten zähle, an deren Spitze ich unsern allverehrten Großherzog und Höchstselben sämtliche hohe Anverwandte nennen zu dürfen das Glück habe, finde ich einen sehr erfreulichen Beweis, daß meine beim Entwurf meines Werkchens gehabte gute Absicht nicht verkannt worden ist, und fühle mich all jenen, welche mein Unternehmen so wohlwollend unterstützt haben, sehr verbunden, und füge diesem noch den Wunsch bei, daß es den hochverehrlichen Bezirksämtern und Ortsvorständen, bei welchen etwa noch Subscriptionslisten euliegen sollten, gefällig seyn möchte, mir dieselben nunmehr ohne Verweilung zuzusenden.

Karlsruhe, den 23. April 1819.

C. Meerwein.

Karlsruhe. [Haus-Versteigerung.] Der Unterzeichnete ist gefonnen, sein in der Hauptstraße zwischen der Adler- und Kronengasse gelegenes 2stöckiges Haus, Nr. 40, sammt Hintergebäude, Montag, den 10. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthause zum Rappen öffentlich versteigern zu lassen, und bei einem annehmblichen Gebote ohne weitere Ratifikation sogleich damit loszuschlagen. Das Haus kann täglich eingesehen werden, so wie die Kaufbedingungen schon vor der Versteigerung in der Unterzeichneten Wohnung, Zähringer Straße Nr. 42, zu erfahren sind.

Weinhändler F. W. Achenbach.

Mannheim. [Wein-Versteigerung.] Montag, den 3. Mai, Nachmittags 3 Uhr, werden in Mannheim im Haus Lit. M 5 Nr. 5374 folgende sehr gute Weine in ganzen Stücken, oder auch in halben, und Dymweise versteigert werden:

- 3 Stück 1802er Riersteiner,
- 1 „ 1807er ditto.
- 1 „ 1810er ditto.
- 6 „ 1811er Herrheimer, pur Riesling.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr wird man von den Fässern die Proben reichen.

Mannheim, den 1. April 1819.

Karlsruhe. [Eigenschafts-Verkauf.] Die Thorwart Kühnischen Erben wollen nachstehende Liegenschaften, als:

Eine einstöckige Behausung, mit Hof, Schweinställen, Holzremisen und großem Garten, in der Durlacher Gasse neben Schuhmacher Hartnagel und Maurer Gartner, Johann:

1 1/2 Morgen Acker vor dem Mühlburger Thor, im Bürgerfeld, neben Bäckmeister Andreas Samaan und Tays Idner Bollhas, entweder im Ganzen, oder Theilweise, aus freier Hand zu verkaufen. Die Liebhaber können das Nähere bei Postoch Kühn erfragen.

Karlsruhe, den 26. April 1819.

Großherzogl. Doctormarschallamtsreferent.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein junger Mensch, mit den nöthigen Kenntnissen versehen, sucht einen Platz als Deskript, oder auch als Bedienter. Im Zeit. Kompt. das Nähere.